



GERICHTSÄMTER IN TRENTINO-SÜDTIROL

Aufgrund des durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 6 des Gesetzesdekrets vom 17.03.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27 –, laut dem die Leiter der Gerichte – nach Anhören der zuständigen Gesundheitsbehörde über den Präsidenten der Regionalregierung – und die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Generalstaatsanwalt die zur Einhaltung der vom Gesundheitsministerium, von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen und vom Justizministerium erteilten Hygiene- und Gesundheitsanweisungen sowie der diesbezüglichen mit Dekret des Präsidenten des Ministerrats erlassenen Vorschriften zur Bekämpfung des epidemiologischen Notstands wegen Covid-19 bzw. zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf die Gerichtstätigkeit erforderlichen organisatorischen Maßnahmen auch in Bezug auf die Abwicklung der Gerichtsverfahren für den Zeitraum vom 12.05.2020 bis zum 31.07.2020 ergreifen, unter anderem durch Vorgaben, die Personenansammlungen und enge Kontakte unter Personen innerhalb der Gerichte vermeiden sollen;

Aufgrund der Richtlinie der Abteilung Justizorganisation, Personal und Dienste des Justizministeriums vom 17.03.2020, Nr. 52290.U;

Aufgrund der mit Richtlinie des Leiters der Abteilung Justizorganisation, Personal und Dienste des Justizministeriums vom 19.03.2020 erlassenen Leitlinien für die Durchführung der Arbeitstätigkeit des Verwaltungspersonals;

Aufgrund der Richtlinie Nr. 2/2020 des Ministers für öffentliche Verwaltung;

Aufgrund der am 21.03.2020 erlassenen Maßnahme der Generaldirektion für die IT-Systeme des Justizministeriums;

Aufgrund der von der Region Trentino-Südtirol erlassenen Rundschreiben und Anweisungen zur Anpassung der für das Verwaltungspersonal der Gerichte im Sprengel geltenden regionalen Bestimmungen an die primären und sekundären gesamtstaatlichen Bestimmungen;

Nach Feststellung der Tatsache, dass zwecks Erlass der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für die Gerichte im Gebiet der Region – trotz der der Spezifität der einzelnen Gerichte – in erster Linie alle Vorschriften und Anweisungen zu berücksichtigen sind, die eine Einschränkung des Dienstes in persönlicher Anwesenheit des Verwaltungspersonals vorsehen, indem für die Arbeitsleistung die Home-Working- und die Smart-Working-Modalität gefördert bzw. vorgeschrieben wird, wobei für unaufschiebbare, nicht auf anderem Wege durchführbare Tätigkeiten die Anwesenheit einer aufs Minimum begrenzten Anzahl von Bediensteten in den Gerichten erlaubt ist;

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gesundheitsbehörde, das am 30.04.2020, Prot. Nr. 2642 beim Oberlandesgericht eingegangen ist;

Nach Anhören der Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern Trient, Bozen und Rovereto, denen der Entwurf vorab übermittelt wurde, in den die gemeinsamen Bemerkungen aufgenommen wurden.

Nach Anhören des leitenden Verwaltungspersonals der Gerichtsämter durch die Leiter der Gerichtsämter;

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und mit dem Generalstaatsanwalt

erlassen
DIE LEITER DER RICHTSÄMTER
nachstehende
ALLGEMEINE ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

(Art. 83 Abs. 7 des GD 17.03.2020, Nr. 18)

Art. 1

Organisatorische Regelung der Gerichtstätigkeit bis zum 31.07.2020

(1) Unbeschadet neuer – in Zusammenhang mit den jeweiligen Erfordernissen der Eindämmung des epidemiologischen Notstands – durch Gesetze, Verordnungen oder andere Notstandsrechtsquellen eingeführter Bestimmungen bleiben die Rundschreiben der Leiter der Gerichtsämter vom 09.03.2020, Nr. 1 und vom 17.03.2020, Nr. 2 betreffend die Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs zu den Gerichtsämtern sowie zur Regelung der Arbeitsleistung der Bediensteten und der Richter – sofern mit den in den nachstehenden Artikeln angegebenen Maßnahmen vereinbar – für den Zeitraum vom 12.05.2020 bis zum 31.07.2020 gültig.

Art. 2

Gerichtstätigkeit im Zivilbereich

(1) In Durchführung der Bestimmungen des durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 des Gesetzesdekrets vom 17.03.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27 – gilt für den Zeitraum vom 12.05.2020 bis zum 31.07.2020 Nachstehendes:

a) Mit Ausnahme der unbedingt erforderlichen Verhandlungen für die Abwicklung der Verfahren laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 3 des Gesetzesdekrets vom 17.03.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27 – werden keine neuen Verhandlungen angesetzt. Alle Erstverhandlungen laut Art. 183 und 350 ZPO werden mit einer auf telematischem Weg zuzustellenden Maßnahme des Richters auf einen Termin nach dem 30.6.2020 verschoben. Die Erstverhandlungen bei Verfahren im Beratungszimmer werden auf einen Termin nach dem 30.6.2020 verschoben; unbeschadet bleibt die Dringlichkeitserklärung laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 3 Buchst. a) letzter Teil des Gesetzesdekrets vom 17.03.2020, Nr. 18, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27. Zum Zweck der Zeugenvernehmung bereits angesetzte Ermittlungsverhandlungen werden mit einer den Parteien auf telematischem Weg zuzustellenden Maßnahme des Einzelrichters oder des Präsidenten des Senats auf einen Termin nach dem 31.7.2020 verschoben. Lediglich die zur Abwicklung unaufschiebbarer Verfahren laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 3 Buchst. a) des

Gesetzesdekrets vom 17.03.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27 – unbedingt erforderlichen und dringenden Ermittlungsverhandlungen dürfen unter Einhaltung sämtlicher Vorsichtsmaßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr stattfinden.

b) Die Verschiebung der Verhandlungen wird so gestaffelt, dass die mit dem epidemiologischen Notstand zusammenhängenden Unannehmlichkeiten für die Parteien möglichst minimiert werden, eventuell auch durch eine entsprechende Verschiebung der nach dem 31.7.2020 bereits angesetzten Verhandlungen.

c) Bereits angesetzte öffentliche Verhandlungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 128 ZPO.

d) Bereits angesetzte – auch nichtöffentliche – Verhandlungen, bei denen keine anderen Personen außer den Verteidigern, den Parteien und den Gerichtsgehilfen anwesend sein müssen, – auch wenn sie das Einholen von Informationen bei der öffentlichen Verwaltung bezwecken – finden mittels der mit Maßnahme des Generaldirektors für die IT-Systeme des Justizministeriums festgelegten und geregelten Remoteverbindungen statt. Die Verhandlung hat in jedem Fall in Anwesenheit des Richters im Gericht und nach Modalitäten stattzufinden, die das rechtliche Gehör und die tatsächliche Teilnahme der Parteien gewährleistet. Vor der Verhandlung lässt der Richter den Rechtsanwälten der Parteien und dem Staatsanwalt, sofern dessen Beteiligung vorgesehen ist, den Tag, die Uhrzeit und die Modalitäten der Verbindung mitteilen. In der Verhandlung gibt der Richter zu Protokoll, wie er die Identität der beteiligten Personen und – im Fall der Parteien – deren Willensfreiheit festgestellt hat. Sämtliche weiteren Handlungen werden in der Niederschrift vermerkt. Sollte es dem Verteidiger nicht möglich sein, die Verbindung herzustellen, muss er auf telematischem Weg seine technische Verhinderung melden und kann entweder einen kurzen Aufschub zwecks Behebung derselben oder eine Verschiebung auf einen Termin nach dem 31.7.2020 oder die Entscheidung nach Aktenlage beantragen.

e) Die Gerichtsgehilfen führen ihre Tätigkeit stets mittels Remoteverbindungen nach Modalitäten durch, die das rechtliche Gehör und die tatsächliche Teilnahme der Parteien gewährleisten.

f) Bereits angesetzte Verhandlungen laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 7 Buchst. h) des Gesetzesdekrets vom 17.03.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27 –, bei denen keine anderen Personen außer den Verteidigern anwesend sein müssen, finden mittels telematischem Austausch und telematischer Hinterlegung von Schreiben, Anträgen und Schlussanträgen statt. Der Richter entscheidet außerhalb der Verhandlung und die Maßnahme wird auf telematischem Weg mitgeteilt.

g) Die bereits angesetzten Verhandlungen für Verfahren in Sachen Arbeits- und Vorsorgerecht sowie bei Verfahren laut Art. 413 ff. ZPO erfolgen mittels Remoteverbindung gemäß dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 7 Buchst. f) des Gesetzesdekrets vom 17.03.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27. Die Parteien können mittels einer vom Verteidiger auf telematischem Weg mitgeteilten Erklärung darauf verzichten, persönlich an der Verhandlung laut Art. 420 ZPO teilzunehmen, womit sie bestätigen, dass sie jede Form von Schlichtung oder Vergleich ablehnen. Sofern der Richter die Anwesenheit der Parteien für unerlässlich befindet und eine Remoteverbindung mit ihnen nicht möglich ist, wird das Verfahren auf einen Termin nach dem 31.7.2020 verschoben. Wird das Verfahren für entscheidungsreif befunden,

lädt der Richter die Verteidiger zur Erörterung und urteilt im Sinne des Art. 420 Abs. 4 ZPO. Sofern Beweismittel zugelassen werden müssen, wird die Verhandlung für deren Zulassung auf einen Termin nach dem 31.7.2020 angesetzt.

h) Bereits angesetzte Verhandlungen zur Festlegung der Anträge betreffend Streitsachen im ordentlichen Verfahren finden statt, indem die Rechtsanwälte der Parteien von der Anwesenheitspflicht befreit und zur telematischen Hinterlegung eines spezifischen, das Schreiben betreffend die Festlegung der Anträge umfassenden Antrags auf Übermittlung der zur Entscheidung anstehenden Streitsache verpflichtet werden. Dieser Antrag muss bis spätestens 9.30 Uhr des für die Verhandlung angesetzten Tags einlangen. Die Kanzlei fügt diesen umgehend der Gerichtsakte hinzu. Im Verhandlungsprotokoll wird ausdrücklich auf diesen Antrag hingewiesen.

i) Bereits angesetzte Verhandlungen im Beratungszimmer finden – sofern sie für dringend erklärt wurden – bei der festgelegten Verhandlung, auch auf Antrag einer einzigen Partei, ausschließlich aufgrund der hinterlegten Akten statt. Ersucht ein Kläger oder Rechtsmittelkläger um die Gewährung einer Frist, um auf die Einlassung der Gegenpartei zu erwidern, setzt der Richter die zur Entscheidung anstehende Streitsache aus, nachdem er der antragstellenden Partei eine Frist für die Erwidern und der Gegenpartei eine kurze Frist für die Gegenerwidern eingeräumt hat.

l) Die Jugendgerichte und die Sektionen für die Jugendgerichtsbarkeit wickeln die Verfahren laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.4.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 3 Buchst. a) des Gesetzesdekrets vom 17.3.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.4.2020, Nr. 27 – ab. Die Verhandlungen, an denen keine anderen Personen als die Verteidiger, die Parteien und die Gerichtsgehilfen anwesend sein müssen, werden nach den Modalitäten laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.4.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 7 Buchst. f) des Gesetzesdekrets vom 17.3.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.4.2020, Nr. 27 – abgewickelt, auch wenn sie die Einholung von Informationen bei der öffentlichen Verwaltung bezwecken. Der Jugendliche wird angehört, wenn der Richter dies für unerlässlich hält. Wenn ein Spezialkurator für den Jugendlichen bestellt wurde, kann die Anhörung über eine Remoteverbindung mit der Kanzlei des Kurators erfolgen. Wurde der Jugendliche in eine Einrichtung eingewiesen, kann die Anhörung über eine Remoteverbindung mit dem Ort der Einweisung gemäß den vom Richter erteilten Anweisungen erfolgen. Falls die persönliche Anwesenheit des Jugendlichen bei der Anhörung unerlässlich ist, müssen alle Vorsichtsmaßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung eingehalten werden, die in den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt und vom Leiter des Gerichtsamts ergriffen wurden, wobei der erforderliche Abstand zwischen den Personen sowie die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen zu gewährleisten sind.

m) Gemäß dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.4.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 12-*quinquies* des Gesetzesdekrets vom 17.3.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.4.2020, Nr. 27 – können die Entscheidungen des Senats im Beratungszimmer über die mit Maßnahme des Generaldirektors für die IT-Systeme des Justizministeriums festgelegten und geregelten Remoteverbindungen getroffen werden und der Ort, von dem sich die Richter mit den anderen verbinden, gilt für alle gesetzlichen Wirkungen als Beratungszimmer.

n) Auf die einverständlichen Verfahren in Sachen Familienrecht können auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag der Verteidiger der Parteien und der Parteien selbst

die Bestimmungen laut der mit Beschluss vom 20.4.2020 genehmigten Richtlinien des Ausschusses der gesamtstaatlichen Rechtsanwaltskammer angewandt werden. Die Verhandlungen vor dem Präsidenten des Gerichts in einverständlichen Ehetrennungsverfahren, die von den Parteien selbst eingeleitet wurden, werden nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen in Anwesenheit der betreffenden Personen abgewickelt.

o) Die bereits angesetzten Verhandlungen vor dem Präsidenten des Gerichts in den Streitverfahren betreffend die Ehetrennung und das Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen oder die Auflösung der Ehe mit Beistand der Rechtsanwälte der Parteien werden gemäß dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.4.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 7 Buchst. f) des Gesetzesdekrets vom 17.3.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.4.2020, Nr. 27 – über Remoteverbindungen abgewickelt. Diese Verhandlungen werden nur im Ausnahmefall in Anwesenheit der betreffenden Personen abgewickelt, wobei alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen betreffend den Abstand zwischen den Personen sowie die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen einzuhalten sind.

Art. 3

Gerichtstätigkeit im Strafbereich

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 2 werden im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 keine neuen Verhandlungen angesetzt und alle Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, für welche die Verhandlungen bereits angesetzt wurden, werden mit einer vom Richter oder vom Präsidenten der Sektion außerhalb der Verhandlung erlassenen Maßnahme auf einen Termin nach dem 31.7.2020 verschoben.

(2) Im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 werden nachstehende Verfahren abgewickelt:

a) die Verfahren laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.4.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 3 Buchst. b) und c) des Gesetzesdekrets vom 17.3.2020, Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.4.2020, Nr. 27;

b) die Verfahren laut Art. 132-*bis* der Durchführungsbestimmungen zur Strafprozessordnung;

c) die Verfahren, die aufgrund der Relevanz der jeweiligen Interessen oder aufgrund eines besonderen sozialen Alarms eine schnelle Abwicklung erfordern, sowie die Verfahren, in denen die Lösung einer oder mehrerer Rechtsfragen einen unverzüglichen Abschluss des Verfahrens bewirken kann.

(3) In den Verfahren laut vorstehendem Absatz:

a) werden die Verhandlungen, an denen keine anderen Personen als der Staatsanwalt, die privaten Parteien mit den jeweiligen Verteidigern, die Gerichtsgewerkschaften, die höheren und einfachen Amtsträger der Gerichtspolizei, die Dolmetscher, Sachverständigen oder Gutachter anwesend sein müssen, über die mit Maßnahme des Generaldirektors für die IT-Systeme des Justizministeriums festgelegten und geregelten Remoteverbindungen in den Formen laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.4.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 12-*bis* des Gesetzesdekrets vom 17.3.2020,

Nr. 18 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.4.2020, Nr. 27 – abgewickelt;

b) werden die Schlussvorträge in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung und die Verhandlungen, in deren Rahmen Zeugen, Parteien, Sachverständige oder Gutachter anzuhören sind, über Remoteverbindungen abgewickelt, nur wenn die Parteien dem zustimmen, unbeschadet der Bestimmungen laut nachstehendem Buchst. f);

c) nimmt bei den Verhandlungen, die über Remoteverbindungen abgewickelt werden, der Gerichtsgehilfe vom Gerichtsamts aus an der Verhandlung teil, wobei er die Modalitäten der angewandten Verbindung, die Modalitäten zur Feststellung der Identität der teilnehmenden Personen und aller anderen Amtshandlungen in der Niederschrift festhält und darin auch den Umstand vermerkt, dass die nicht physisch anwesenden Personen im Sinne des Art. 483 Abs. 1 der Strafprozessordnung weder die Niederschrift unterzeichnen noch den Sichtvermerk anbringen können;

d) wird die Verhandlung nur in den Fällen, in denen eine Remoteverbindung unmöglich ist oder andere spezifische Gründe vorliegen, ohne Remoteverbindung abgewickelt. Die Verhandlungen ohne Remoteverbindung werden immer in nichtöffentlicher Sitzung und nach spezifischer Ermächtigung durch den Leiter des Gerichtsamts abgewickelt, welcher die zur Eindämmung des am Gerichtssitz bestehenden Ansteckungsrisikos erforderlichen Maßnahmen ergreift;

e) wird bei den Verhandlungen ohne Remoteverbindung die Abwicklung jedes Verfahrens zu einem spezifischen Termin in einem angemessenen zeitlichen Abstand zum vorhergehenden und nachfolgenden Verfahren angesetzt; im Gerichtssaal stellt der Richter oder der Präsident des Senats sicher, dass die anwesenden Personen einen nahen Kontakt vermeiden und dass der Saal gut gelüftet ist, und verfügt – falls die Beratung des Senats in Zusammenhang mit der Verhandlung längere Zeit beansprucht –, dass sich die Parteien vom Gerichtssitz entfernen und zur angegebenen Zeit wieder erscheinen. In der Nähe des Gerichtssaals dürfen sich höchstens 4 Personen – d. h. eine Person pro zwei Quadratmeter – aufhalten;

f) wird die Teilnahme von inhaftierten oder internierten Personen oder Personen in Untersuchungshaft an jeglicher Verhandlung – sofern dies möglich ist – über die mit Maßnahme des Generaldirektors für die IT-Systeme des Justizministeriums festgelegten und geregelten Videokonferenzen oder Remoteverbindungen gewährleistet;

g) können die Beratungen des Senats in nichtöffentlicher Sitzung über die mit Maßnahme des Generaldirektors für die IT-Systeme des Justizministeriums festgelegten und geregelten Remoteverbindungen erfolgen und der Ort, von dem sich die Richter mit den anderen verbinden, gilt für alle gesetzlichen Wirkungen als Beratungszimmer. Nach der Beratung unterschreibt der Präsident des Senats oder ein von ihm bevollmächtigtes Senatsmitglied den Urteilsspruch oder den Beschluss und die Maßnahme wird bei der Kanzlei hinterlegt, wo sie so bald wie möglich und in jedem Fall unmittelbar nach Ende des Gesundheitsnotstands in die Verfahrensakte einzufügen ist;

h) die Beratungen des Senats in nichtöffentlicher Sitzung dürfen nicht über Remoteverbindung erfolgen, wenn es sich um Beratungen betreffend die – in öffentlicher Verhandlung oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgten – Schlussvorträge handelt, die ohne Remoteverbindung abgewickelt wurden.

(4) Im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020:

a) übermitteln die Kanzleien und die Sekretariate – auch auf telematischem Wege – dem zuständigen Richter die dringenden Anträge im Strafbereich und nehmen danach alle Mitteilungen und Zustellungen telematisch vor;

b) erfolgen die Mitteilungen und Zustellungen betreffend die Benachrichtigungen und die in den Strafverfahren erlassenen Maßnahmen über das System für telematische Zustellungen und Mitteilungen im Strafbereich im Sinne des Art. 16 des Gesetzesdekrets vom 18.10.2012, Nr. 179 oder über die mit Maßnahme des Generaldirektors für die IT-Systeme des Justizministeriums festgelegten und geregelten telematischen Systeme. Die Mitteilungen und Zustellungen von Benachrichtigungen und Maßnahmen an die Angeklagten und die anderen Parteien erfolgen über Zusendung an die im System vorgesehene zertifizierte E-Mail-Adresse des Vertrauensverteidigers, unbeschadet der Zustellungen, die laut Gesetz beim Amtsverteidiger zu erfolgen haben.

Art. 4

Vorerhebungen

(1) Bis zum 31.7.2020 nehmen der Richter und die Ämter der Staatsanwaltschaft im Laufe der Vorerhebungen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten mittels Remoteverbindungen gemäß dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 12-*quater* des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27 – wahr.

(2) Sofern es – aus welchem Grund auch immer – nicht möglich ist, gemäß Abs. 1 vorzugehen, verschieben die Ämter der Staatsanwaltschaft, der Richter und die Abteilungen der Gerichtspolizei alle Handlungen der Vorerhebungen, die den Zugang zu den Gerichtsgebäuden oder den Abteilungen der Gerichtspolizei seitens Auskunftspersonen, Beschuldigter, Berater, Lieferanten von Geräten und *Software* für Abhörungen, Verteidiger oder einfachen Amtsträger der Gerichtspolizei und weiterer Personen erfordern, auf einen Tag nach dem 31.7.2020, unbeschadet dringender und unaufschiebbarer Fälle auch aus Ermittlungsgründen, wobei jedes einzelne Verfahren eigens vom Leiter des Amtes genehmigt wird.

Art. 5

Friedensgerichte

(1) Bis zum 31. Juli 2020 gelten für die in die Zuständigkeit der Friedensrichter fallenden Verfahren – sofern vereinbar – die vorstehenden Bestimmungen.

(2). Die Remoteverbindungen erfolgen – sofern vorgesehen oder erlaubt – über die mit Maßnahme des Generaldirektors für die IT-Systeme des Justizministeriums festgesetzten und geregelten Anwendungen gemäß den Bestimmungen laut dem durch Art. 3 des Gesetzesdekrets vom 30.04.2020, Nr. 28 geänderten Art. 83 Abs. 7 Buchst. f) des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 24.04.2020, Nr. 27.

Art. 6

Weitere organisatorische Richtlinien und Bestimmungen

(1) Unbeschadet der allgemeinen organisatorischen Maßnahmen kann der Leiter des jeweiligen Gerichtsamtes unter Beachtung der allgemeinen organisatorischen Maßnahmen weitere organisatorische Richtlinien für spezifische Erfordernisse ergreifen; weitere Bestimmungen können – unter Beachtung der allgemeinen organisatorischen Maßnahmen und der Richtlinien des Leiters des jeweiligen Gerichtsamtes – von den Sektionspräsidenten, dem Generalanwalt und dem stellvertretenden Oberstaatsanwalt für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich ergriffen werden.

Art. 7

Zugang zu den Kanzlei- und Sekretariatsdiensten

(1) Im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 ist der Zugang zu den Gerichtsämtern für sämtliche Dienste der Kanzleien, Sekretariate und sonstigen – wie auch immer benannten – Organisationseinheiten ausschließlich nach vorab telefonisch oder telematisch vereinbartem Termin über die grüne Nummer des für alle Gerichtsämter des Sprengels eingerichteten zentralen *Call Centers* gestattet.

(2) Jeder Termin muss von den Kanzleien und Sekretariaten – nach Benachrichtigung durch das *Call Center* – zu unterschiedlichen Uhrzeiten und im angemessenen Abstand vom vorhergehenden und vom nachfolgenden Termin festgesetzt werden, damit in jeder Kanzlei und in jedem Sekretariat stets nur ein Besucher anwesend ist.

(3) Das Personal des zentralen *Call Centers* teilt der antragstellenden Person telematisch oder telefonisch den Tag und die Uhrzeit des von den Kanzleien und Sekretariaten festgesetzten Termins umgehend mit. Es übermittelt täglich dem mit der Überwachung des Amtsgebäudes des Gerichts beauftragten Personal eine zusammenfassende Auflistung der festgesetzten Termine.

(4) Das Personal des zentralen Call centers überprüft, ob die Termine die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 20 Besuchern in dem Zentralsitz von Trient und Bozen und von mehr als 10 Besuchern in den anderen Gerichtssitze ausschließen. Bei Überschreiten dieser Anzahl meldet es der Kanzlei oder dem Sekretariat, dass der Tag oder die Uhrzeit des Termins geändert werden muss. (1)

Antrag auf Ausstellung von Kopien von Akten und Bescheinigungen

(1) Im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 sind Kopien von Akten und Bescheinigungen telefonisch oder telematisch über das zentrale *Call Center* laut Art. 7 zu beantragen und sie werden – wenn möglich – mittels elektronischer Post übermittelt; sofern die telematische Übermittlung nicht möglich ist, werden sie der antragstellenden Person am mitgeteilten Tag und zur mitgeteilten Uhrzeit beim im Eingangsbereich eines jeden Sitzes des Gerichtes eingerichteten *Front Office* gegen Zahlung der Gebühren auf dem telematischen Wege oder zum Zeitpunkt der Ausstellung bereit gestellt.

(2) Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dem in der Kanzlei oder im Sekretariat aufgrund eines gemäß den Modalitäten laut Art. 7 festgesetzten Termins anwesenden Besucher Kopien von Akten und Bescheinigungen direkt auszustellen.

(1) Geänderter Absatz vom 22. Juni 2020 ab.

Organisatorische Maßnahmen für die Gerichtsämter in Trentino-Südtirol

Art. 9

Dienste der Ämter für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste (UNEP)

(1) Im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 beschränken die Ämter für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste (UNEP) den Zutritt des Publikums, wobei sie die Besucheranzahl auf eine Person pro zwei Quadratmeter festsetzen; im Bereich vor dem Eingang ist jegliche Menschenansammlung untersagt; der Leiter setzt im Voraus die höchstzulässige Anzahl von Besuchern fest, denen der Zutritt zum *Front Office* während der täglichen Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des vorgesehenen Abstandes gewährt wird.

(2) Für die Zustellungen am Domizil des Adressaten erfolgt die Übergabe gemäß den Vorsichtsmaßnahmen, d. h. ohne die Türschwelle der Wohnung, des Büros oder des Gebäudes zu überschreiten.

(3) Im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 wird jede nicht unaufschiebbare Tätigkeit der Ämter für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste, die den Zutritt zu privaten Aufenthaltsorten erfordert, nach Mitteilung an den Verteidiger oder die antragstellende Partei für die kontradiktorische Überprüfung des Vorhandenseins von Verfallsgründen auf einen Tag nach dem 31.7.2020 verschoben; sofern dies zutrifft, müssen – angesichts der Unaufschiebbarkeit dieser Tätigkeit – die von der Gesundheitsbehörde am 30.4.2020 für eine wirksame Vorbeugung erteilten Hinweise angewandt werden.

Art. 10

Aussetzung von Arbeiten und Lieferungen

(1) Im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 werden alle nicht wesentlichen Arbeiten und Lieferungen betreffend die Amtsgebäude der Gerichte ausgesetzt.

(2) Dringende Arbeiten und Lieferungen werden schriftlich vom Leiter des entsprechenden Amtes genehmigt, unbeschadet der einschlägigen organisatorischen Maßnahmen und der für die Sicherheit der Amtsgebäude der Gerichte vorgesehenen Ermächtigungen.

Art. 11

Umsetzung

(1) Im Zeitraum vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 regelt das mit der Überwachung der Amtsgebäude der Gerichte beauftragte Personal den Zugang des Publikums; es überprüft, dass der Zugang zum festgelegten Tag und zur festgelegten Uhrzeit erfolgt sowie dass die höchstzulässige Besucheranzahl in den gemeinsamen Bereichen berücksichtigt wird, wobei es sich an die von der Dienststelle für Arbeitsschutz der Generalstaatsanwaltschaft erteilten Anweisungen hält.

Art. 12

Veröffentlichung und Übermittlung

(1) Diese allgemeinen organisatorischen Maßnahmen werden auf den Websites der Gerichtsämter – auch in deutscher Sprache für die Ämter im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen – veröffentlicht und von den Leitern der Gerichtsämter an die Medien, die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern (auch für die Weiterleitung an die Mitglieder), an das Justizministerium und die Region Trentino-Südtirol übermittelt.

Art. 13

Wirkungen

Diese allgemeinen organisatorischen Maßnahmen stellen die Sicherheitsregeln zur Bekämpfung des epidemiologischen Notstands wegen Covid-19 dar und sind für alle Gerichtsämter im Gebiet der Region Trentino-Südtirol, für das richterliche Personal und das Verwaltungspersonal bindend.

Art. 14

Wirkung und Gültigkeit

Diese allgemeinen organisatorischen Maßnahmen gelten vom 12.5.2020 bis zum 31.7.2020 vorbehaltlich späterer Änderungen und Ergänzungen.

Telematisch genehmigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und dem Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Landesgerichtes Trient, dem Präsidenten des Landesgerichtes Bozen, dem Präsidenten des Landesgerichtes Rovereto, dem Präsidenten des Jugendgerichtes Trient, dem Präsidenten des Jugendgerichtes Bozen, dem Präsidenten des Überwachungsgerichtes Trient, dem Präsidenten des Überwachungsgerichtes Bozen, dem Staatsanwalt beim Landesgericht Trient, dem Staatsanwalt beim Landesgericht Bozen, dem Staatsanwalt beim Landesgericht Rovereto, dem Staatsanwalt beim Jugendgericht Trient, dem Staatsanwalt beim Jugendgericht Bozen.